

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**89. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Reichshof**

in der Ortschaft Eckenhagen

Stand: 4. März 2019

Auftraggeber: Gemeinde Reichshof
Denklingen
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN	6
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	6
5	FAZIT	11
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)	1
Abb. 2: Fläche im Westen des Planbereichs mit Krautflur, auf der der Bauwagen aufgestellt werden soll.	2
Abb. 3: Gepflasterter Platz der ehemaligen Tennisanlage von Gehölzen umgeben	3
Abb. 4: Kindergartengebäude	3
Abb. 5: Sporthalle	4
Abb. 6: Spielflächen und Pflanzrabatten	4
Abb. 7: Grasfläche im Osten des Plangebiets	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“	8
---	---

ANHANG

Protokoll ASP 1

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Anlass der FNP-Änderung ist die vorgesehene Einrichtung eines Waldkindergartens. Hierzu ist es geplant, im westlichen Teil des Plangebietes einen Bauwagen aufzustellen.

Der Bauwagen bietet der Kindergartengruppe, die ihren Alltag überwiegend im Freien verbringt, die Möglichkeit der Lagerung von Gebrauchs- und persönlichen Gegenständen und bietet zudem bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen eine Schutz- und Aufenthaltsmöglichkeit.

Für den Rest des Plangebietes sind keine weiteren baulichen Veränderungen vorgesehen. Hier soll der FNP den schon bestehenden Nutzungen, die nicht mit den Darstellungen des rechtskräftigen FNP übereinstimmen, angepasst werden. Es handelt sich hier um den genehmigten Helene-Simon-Kindergarten, zu dem auch der zukünftige Waldkindergarten gehören soll, eine Sporthalle und der Gesamtschule im Süden zugehörigen Spielflächen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist die westliche Fläche des Plangebietes, in dem der Waldkindergarten entstehen soll, als „Sonderfläche – Tennisanlage“ dargestellt. Der östliche Teil des Plangebiets ist im rechtskräftigen FNP als „Verkehrsfläche“ dargestellt. Die FNP-Änderung sieht vor, den gesamten Planbereich in die schon bestehende „Gemeinbedarfsfläche“ der Schule (südlich des Plangebietes) mit aufzunehmen.

Der FNP-Änderungsbereich liegt im Norden von Eckenhausen, direkt südlich des Affen- und Vogelparks. Es handelt sich um die Gemarkung Eckenhausen, Flur 13, Flurstücke 44 (teilweise), 200 (teilweise) und 199 (teilweise). Direkt nördlich des Plangebietes verläuft die Straße „Am Bromberg“, an dessen gegenüberliegender Straßenseite sich die Parkplätze und Eingangsgebäude des Affen- und Vogelparks Eckenhausen befinden. Im Osten grenzt der Änderungsbereich an die Straßen „Am Bromberg“ und „Hahnbacher Straße“, wohinter ein Wohngebiet liegt. Im Süden setzen sich die Flächen der Gesamtschule Reichshof fort. Im Westen befinden sich weitere ehemalige Tennisplätze. Der geplante Vorhabenbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.

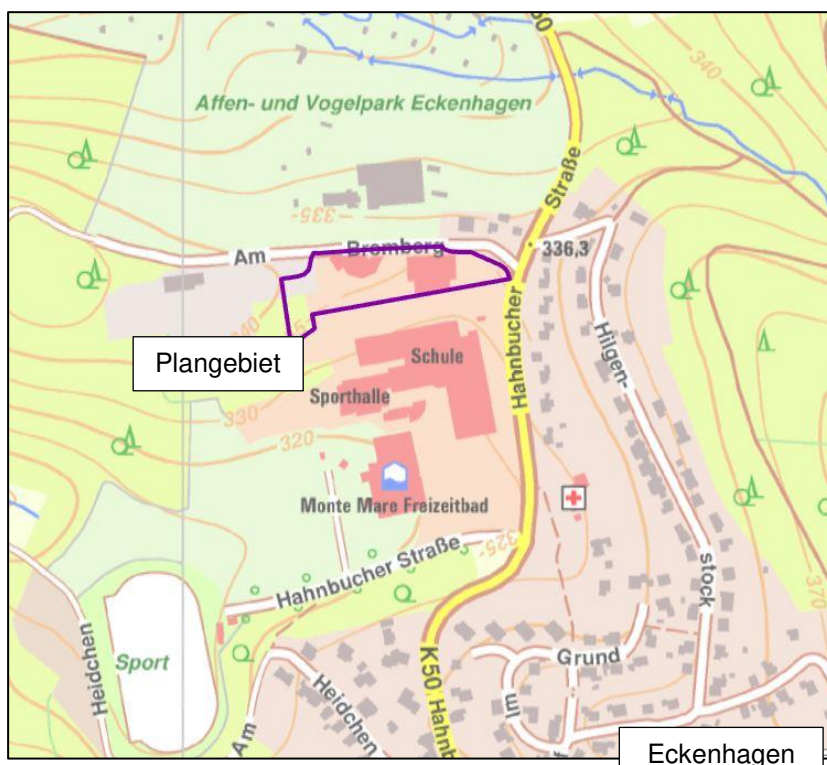


Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.wmts.nrw.de/geobasis/wmts_nw_dop)

Die Flächen des Änderungsbereichs umfassen insgesamt 0,93 ha. Der westliche Teil des Plangebiets gehörte zu einer nicht mehr genutzten Tennisanlage. Der Bereich ist von befestigten Flächen, Kleingehölzen und Krautflur geprägt. Im Restbereich des Plangebietes stehen das Kindergartengebäude und die Sporthalle. Im Kindergartengelände und in den südlich davon liegenden Flächen der Gesamtschule gibt es sowohl mehrere Spielbereiche mit versiegelten / teilversiegelten Flächen, als auch Rasenflächen und einige Gehölze. Weiter östlich um die Sporthalle herum befinden sich weitere Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen und befestigte Spiel-, Park- und Straßenflächen.

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage und fällt nach Süden hin ab.



Abb. 2: Fläche im Westen des Planbereichs mit Krautflur, auf der der Bauwagen aufgestellt werden soll.



Abb. 3: Gepflasterter Platz der ehemaligen Tennisanlage von Gehölzen umgeben



Abb. 4: Kindergartengebäude



Abb. 5: Sporthalle



Abb. 6: Spielflächen und Pflanzrabatten



Abb. 7: Grasfläche im Osten des Plangebiets

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Dezember 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 6.02.2019.

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“ die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme- oder freie Biotope“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“ auf. Die Auswertung ergab, dass im Änderungsbereich streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Es handelt sich dabei um 6 Säugetierarten (5 Fledermausarten und Haselmaus) und 21 Vogelarten.

Absehbar hat die FNP-Änderung keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen.

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß dem Quadranten 1, Messtischblatt 5012 „Reichshof“, aufgelistet.

Die Änderungen im Plangebiet beschränken sich auf das Aufstellen eines Bauwagens in einem Bereich der momentan mit Krautflur bewachsen ist. Der Bauwagen soll aufgebockt werden, und es werden zusätzlich einige Gehwegplatten und Holzschnitzel gelegt. Es finden keine Erdbewegungen statt.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs kommt es nicht zu Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht eintreten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“; Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Vegetationsarme- oder freie Biotope“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und –weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu			(FoRu)		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu	(Na)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na			(Na)	FoRu!	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na			Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		(FoRu)			

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu		Na	(FoRu), (Na)		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Na			(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		Na			(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			Na			(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)					

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	Na	FoRu!	Na

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
BV	Brutvorkommen		

5 FAZIT

Die Änderungen im Plangebiet beschränken sich auf das Aufstellen eines Bauwagens in einem Bereich der momentan mit Krautflur bewachsen ist. Der Bauwagen soll aufgebockt werden, und es werden zusätzlich einige Gehwegplatten und Holzschnitzel gelegt. Es finden keine Erdbewegungen statt.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs kommt es voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Vogel- und Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Gemeinde Reichshof
Denklingen
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Reichshof, den 4.03.2019

Aufgestellt:

Reichshof, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzhinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 13.02.2019

https://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51112?kl_gchoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1, abgerufen am 13.02.2019

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 89. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Reichshof in Eckenhagen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Reichshof Antragstellung (Datum): 14.02.2019

Die Gemeinde Reichshof plant die A89. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichshof. Die Änderungen im Plangebiet beschränken sich auf das Aufstellen eines Bauwagens. Dadurch kommt es voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten. Eine Beschreibung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.